

## Bescheid

### I. Spruch

Der Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p beim Handelsgericht Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, vertreten durch SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH, vom 14.12.2007 auf Erteilung einer bundesweiten **Multiplex-Zulassung für mobilen terrestrischen Rundfunk** (Ausschreibung KOA 4.250/07-002 vom 12.09.2007) wird gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2007, **zurückgewiesen**.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 25a Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 14.12.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Zugleich mit dieser Ausschreibung wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) die Verordnung der KommAustria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, veröffentlicht.

Am 14.12.2007 langten bis 13:00 Uhr Anträge der (nunmehrigen) Mobile-TV Infrastruktur GmbH, der T-Systems Media&Broadcast GmbH, der Telekom Austria TA Aktiengesellschaft und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auf Erteilung der ausgeschriebenen Zulassung ein.

Mit Schreiben vom 02.01.2008 teilte die KommAustria der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (im Folgenden auch: „ORS“ oder „Antragstellerin“) im Hinblick auf § 45 Abs. 3 AVG mit, dass sie auf Grund des näher dargestellten Sachverhalts davon ausgehe, dass der Antrag auf Grund des Fehlens von Vereinbarungen nach § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G unvollständig sei, im vorliegenden Fall mangels Verbesserbarkeit aber auch kein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen sei. Dazu brachte die ORS am 21.01.2008 eine Stellungnahme ein, die den übrigen Antragstellern von der Behörde am selben Tag übermittelt wurde.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Ihrem Antrag gemäß § 25a iVm § 23 PrTV-G vom 14.12.2007 auf Erteilung einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk gibt die ORS an, dass Sie eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Programmaggregatoren für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform bis zum Ende der Antragsfrist nicht abgeschlossen hat.

Nach ihrem Konzept seien Mobilfunkbetreiber die bevorzugten Programmaggregatoren, die mit diesen Unternehmen geführten Gespräche und Verhandlungen konnten jedoch nicht abgeschlossen werden.

Es werden eine Reihe von Rundfunkveranstaltern genannt, die bis zum 12.12.2007 ihr Interesse an einem Platz im Basisbouquet angemeldet haben, die hierzu vorgelegten Interessensbekundungen stehen – zum Großteil ausdrücklich – (zumindest) unter dem Vorbehalt einer Einigung über wirtschaftliche Konditionen insbesondere unter Ablehnung der bis dahin in Aussicht gestellten Bedingungen.

Weiters werden eine Reihe von Rundfunkveranstaltern genannt, die auf Grund des „geänderten Geschäftsmodells“ eine Unterstützungserklärung abgegeben haben. Diese „Unterstützungserklärungen“ sehen im Kern eine Rollenverteilung zwischen ORS, Programmaggregator (PAG) und Programmveranstalter (PA) sowie eine Verständigungspflicht der ORS über den Abschluss von Verträgen mit PAG vor, woraufhin die ORS – bei gesonderter Zustimmung des PA – dem PAG die Unterstützungserklärung zur Aufnahme von Verhandlungen übermittelt. Sie behalten die Programmauswahl ausdrücklich (späteren) PAG vor, die kommerziellen und rechtlichen Bedingungen für die Programmverbreitung sind in einem Vertrag zwischen PAG und PA festzulegen.

Lediglich der ORF hat (verbindliche) Angebote auf Abschluss von Vorverträgen iSd § 936 ABGB über die Verbreitung seiner Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 sowie seiner Hörfunkprogramme Österreich 1, Ö3 und FM4 (ohne Gegenleistung) abgegeben, die von der ORS (bislang) nicht angenommen wurden.

Auf Basis dieser Unterstützungs- und Interessenserklärungen geht die ORS davon aus, dass die Programmaggregatoren daraus ein attraktives Paket zusammenstellen können.

Nach dem Antrag sollen (spätere) Programmaggregatoren vertraglich verpflichtet werden, die Programmauswahl für das Basispaket durchzuführen, wobei der Antrag abstrakt Auswahlkriterien darstellt.

Die ORS geht davon aus, dass das Basispaket zumindest neun bis zehn Kanäle (bei einer Startkapazität von 15 Kanälen) umfassen wird und wird sicherstellen, dass der überwiegende Teil der Datenrate für das Basispaket verwendet werden wird.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich dem Antrag der ORS vom 14.12.2007, er wurde im Schreiben der ORS vom 21.01.2008 auch nicht weiter bestritten.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### Gesetzliche Grundlagen

§ 25a PrTV-G wurde mit BGBl. I Nr. 52/2007 eingefügt und enthält Bestimmungen über die Ausschreibung und Erteilung von Zulassungen für Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk sowie über die Ausübung einer solchen Zulassung und die entsprechende Rechtsaufsicht.

Nach § 25a Abs. 1 letzter Satz PrTV-G gilt für die Ausschreibung einer solchen Zulassung § 23 PrTV-G.

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G hat ein Antrag auf Erteilung einer solchen Zulassung unter anderem Folgendes jedenfalls zu enthalten:

*„Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmebelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate“.*

Weiters lautet der Einleitungssatz des § 25a Abs. 2 wörtlich:

*„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für mobilen terrestrischen Rundfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet: (...)“*

Die Gesetzesmaterialien zur Ergänzung des § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G mit BGBl. I Nr. 52/2007 (Erläuterungen zur Regierungsvorlage 139 BlgNR XXIII. GP) führen zu dieser Bestimmung aus:

*„Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass ein Bewerber um eine Multiplex-Zulassung die konkret getroffenen Vereinbarungen mit den Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern vorlegt, die dann der Zulassung als Genehmigung des Beantragten zugrunde zu legen sind. Dies betrifft im Falle von mobilem terrestrischem Rundfunk insbesondere auch die Frage der Aufteilung der Datenrate zwischen dem Basispaket und den allfälligen verschlüsselten Programmpaketen von Programmaggregatoren, sowie Angaben zum diesbezüglichen Geschäftsmodell und der konkret vereinbarten jeweiligen Programmebelegung. Durch dieses Erfordernis wird sichergestellt, dass die Programmaggregatoren maßgeblichen Einfluss auf die Programmebelegung im Basispaket haben (welches sie auch vermarkten müssen) und ein Multiplexbetreiber auf den Abschluss derartiger Vereinbarungen im Vorfeld angewiesen ist, um überhaupt einen Antrag einbringen zu können.“*

Weiters führen sie zu § 25a Abs. 2 PrTV-G (auszugsweise) aus:

*„Der (potentielle) Multiplex-Betreiber wird im Rahmen dieses beweglichen Systems daher in Zusammenarbeit mit interessierten Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern ein attraktives Angebot für das Basispaket zu erstellen haben. Die Position der Programmaggregatoren ist daher insofern von entscheidender Bedeutung als dem Antrag*

*des Multiplexbetreibers ohne Konsens über die Programmbelegung im Basispaket unter den Programmaggregatoren nicht gefolgt werden kann.“*

Zu § 25a Abs. 5 PrTV-G (betreffend die Erteilung von Auflagen im Zulassungsbescheid) werden schließlich (auszugsweise) folgende Erläuterungen gegeben:

*„Wenngleich einem Großteil der über Auflagen nach diesem Absatz sicher zu stellenden öffentlichen Interessen bereits durch die Antragsvoraussetzungen der Vorlage von konkreten Vereinbarungen (vgl. § 23 Abs. 3 Z 3) Rechnung getragen ist, bedarf es im Fall von Erweiterungen oder Änderungen der Möglichkeit auch im Nachhinein entsprechende Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden vorzusehen.“*

### Unbedingte Notwendigkeit von abgeschlossenen Vereinbarungen

Die ORS bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass die Wendung „Vorlage der ... getroffenen Vereinbarungen“ in § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G zu erkennen gibt, dass Vereinbarungen nur dann vorgelegt werden müssen, wenn sie getroffen wurden. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so sei die Nichtvorlage auch kein Antragsmangel. Der einschränkende Gesetzeswortlaut gehe dem gegenteiligen Hinweis in dem Gesetzesmaterialien vor.

Dem kann nicht gefolgt werden. Gesetzesmaterialien sind dann nicht zur Auslegung heranzuziehen, wenn der Wortlaut des Gesetzes selbst nicht zu Zweifeln über seinen Inhalt Anlass gibt (VwGH 28.06.2006, ZI. 2002/13/0156 mwN). Sie sind insbesondere dann für die Auslegung bedeutungslos, wenn die Erläuterungen mit dem Gesetzeswortlaut im eindeutigen Widerspruch steht (VwGH 23.02.2001, ZI. 98/06/0240 mwN).

Der Gesetzeswortlaut stellt hier jedoch nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit fest, dass Vereinbarungen nur vorgelegt werden müssen, soweit sie getroffen wurden. Der Wortlaut lässt vielmehr auch die Interpretation zu, dass Vereinbarungen auf jeden Fall vorgelegt werden müssen, wobei das Attribut „getroffene“ verdeutlicht, dass die Vereinbarungen tatsächlich abgeschlossen sein müssen und bloße Vereinbarungsentwürfe oder Mustervereinbarungen dem Erfordernis nicht genügen.

Soweit insbesondere der Wortlaut nicht eindeutig ist, kann nach der zitierten Judikatur des VwGH auf die Gesetzesmaterialien zur Erforschung der Intention des Gesetzgebers zurückgegriffen werden. Diese gehen eindeutig davon aus, dass der Abschluss von Vereinbarungen (zumindest mit Programmaggregatoren) eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags darstellt. („*Durch dieses Erfordernis wird sichergestellt, dass ... ein Multiplexbetreiber auf den Abschluss derartiger Vereinbarungen im Vorfeld angewiesen ist, um überhaupt einen Antrag einbringen zu können*“; „*dem Antrag des Multiplexbetreibers ohne Konsens ... unter den Programmaggregatoren nicht gefolgt werden kann*“; „*die Antragsvoraussetzungen der Vorlage von konkreten Vereinbarungen (vgl. § 23 Abs. 3 Z 3)*“.)

Der Gesetzgeber stellt die Möglichkeit der Antragstellung somit bewusst unter die Voraussetzung des Vertragsabschlusses mit Programmaggregatoren, auch wenn ihre Erfüllung auf Grund der Natur einer vertraglichen Vereinbarung nicht (allein) in der Hand des potenziellen Antragstellers steht.

Die ORS schließt ihre Interpretation auch aus den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 3 MUX-AG-V 2007 der KommAustria („*Soweit diese Einbindung im Vorfeld nicht ohnehin in den vorzulegenden Vereinbarungen mündet, kann und soll sie hinsichtlich jener eingebundenen Interessenten, mit denen schlussendlich keine Vereinbarungen abgeschlossen wurden durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle) oder Briefverkehr nachgewiesen werden.*“).

Abgesehen davon, dass Erläuterungen eines anderen Normsetzers zu einer im Stufenbau untergeordneten Norm für die Auslegung des Gesetzes nur sehr geringen Wert haben

können, stehen auch dieser mit der Notwendigkeit der Vorlage von Vereinbarungen im Einklang. Sie beziehen sich nämlich auf die Vorgespräche mit potenziellen Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern, mit denen schlussendlich keine Vereinbarungen getroffen werden konnten, da nach § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a MUX-AG-V 2007 „*die Einbindung aller interessierten relevanten Mobilfunkbetreiber und anderer potenzieller Programmaggregatoren im Vorfeld der Antragstellung*“ (und nicht nur derer, mit denen dann Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten) ein Auswahlkriterium darstellt.

Dass überhaupt keine Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Die ORS untermauert ihre Auslegung der Bestimmung weiters damit, dass ihrer Ansicht nach auch tatsächlich abgeschlossene Vereinbarungen keine Aussagekraft für die Auswahlentscheidung hätten, solange nicht zumindest der Großteil der relevanten Mobilfunkbetreiber eingebunden seien, da die später hinzu tretenden Programmaggregatoren nicht präjudiziert werden könnten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass das Gesetz in § 25a Abs. 2 PrTV-G ausdrücklich den Inhalt der vorzulegenden Vereinbarungen als maßgeblich für die Entscheidung erklärt, weshalb sich Überlegungen zur Relevanz grundsätzlich erübrigen. Dies wird durch die Erläuterungen dazu hinsichtlich der Relevanz des Konsenses unter den beteiligten Programmaggregatoren wiederum bekräftigt. Dass – wie die ORS vorbringt – der Hinweis auf die vorgelegten Vereinbarungen in § 25a Abs. 2 PrTV-G einschränkend auszulegen bzw. anzuwenden sei, ist bloß logische Folge der Ansicht, Verträge seien nicht zwingend vorzulegen, kann aber nicht als Argument für genau diese Interpretation dienen, zumal weder im Gesetz noch in den Erläuterungen ein Anhaltspunkt für eine solche Einschränkung zu finden sind.

Ohne die getroffenen Vereinbarungen fehlen etwa (so insbesondere auch im Antrag der ORS) wesentliche Angaben für die Beurteilung im Auswahlverfahren (etwa zur Beurteilung der Meinungsvielfalt im Basispaket).

Die Relevanz von getroffenen Vereinbarungen kann auch nicht davon abhängen, mit wie vielen Mobilfunkbetreibern (bzw. mit welchem entsprechenden Marktanteil am Mobiltelefoniemarkt) solche abgeschlossen werden, da das Gesetz auch für den tatsächlichen Betrieb der ausgeschriebenen Plattform keine solche Mindestzahl oder –größe von Programmaggregatoren vorsieht. Die von der ORS angestellten Überlegungen, dass der Aufbau der ausgeschriebenen Plattform nur mit möglichst allen österreichischen Mobilfunkbetreibern sinnvoll wäre, wäre höchstens eine Frage der Glaubhaftmachung etwa der finanziellen Voraussetzungen oder der besseren Erfüllung bestimmter Auswahlkriterien.

Dass allfällig später hinzutretende Programmaggregatoren durch vor Antragstellung abgeschlossene Vereinbarungen nicht präjudiziert werden könnten, relativiert sich dadurch, dass sich aus den gemäß § 25a Abs. 5 PrTV-G vorzusehenden Auflagen (insb. Z 1 und 2) ergibt, dass eine faire, gleichberechtigte und nicht-diskriminierende Behandlung aller Programmaggregatoren vorzusehen ist.

Schließlich spricht auch die Tatsache, dass nach § 25a Abs. 5 Z 3 PrTV-G Vorkehrungen für eine spätere Änderung (etwa der Programmebelegung) vorzusehen sind (und sich demnach die für die Auswahl entscheidende Programmebelegung später ändern kann), nicht gegen die Relevanz der vor Antragabgabe geschlossenen Vereinbarungen. Auch die oben zitierten Erläuterungen zu § 25a Abs. 5 PrTV-G betonen erneut die Bedeutung der vorzulegenden Vereinbarungen in Abgrenzung zu den Vorkehrungen betreffend möglicher nachträglicher Änderungen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass ein Antrag gemäß § 25a iVm § 23 PrTV-G jedenfalls Vereinbarungen mit Programmaggregatoren zu enthalten hat, aus denen sich insbesondere die Programmebelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate (ratsamerweise aber etwa auch andere zur Erfüllung der Auswahlkriterien erforderliche Tatsachen) ergeben



müssen. Können solche Vereinbarungen nicht erlangt werden, ist eine Antragstellung nicht zulässig.

#### Vergleich mit anderen Antragstellern

Die ORS führt in ihrer Stellungnahme näher aus, dass die übrigen Antragsteller im Zulassungsverfahren – würde man nicht der Auslegung der ORS folgen – ebenfalls nicht als gesetzeskonform anzusehen wären.

Diese Frage braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter geprüft werden. Es geht vor dem Eingang in das Auswahlverfahren nicht darum, verschiedene Antragsteller miteinander zu vergleichen, sondern jeder Antragsteller hat für sich die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen (so schon VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0201, und VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0071, jeweils zu den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 PrTV-G).

Keinesfalls kann der von der ORS vorgenommene Vergleich dazu führen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihr als gegeben angesehen werden könnten, nur weil – behaupteterweise – andere Antragsteller die Voraussetzungen auch nicht oder in geringerem Maße erfüllten.

#### Möglichkeit des Eintritts von Programmaggregatoren während des Zulassungsverfahrens

Die ORS wendet sich in ihrer Stellungnahme gegen die Meinung der Behörde, eine Vorlage von nachträglich geschlossenen Vereinbarungen mit Programmaggregatoren wäre als wesentliche Antragsänderung nach § 13 Abs. 8 AVG anzusehen (und damit im Ergebnis nicht zu berücksichtigen), da die gegenständliche Zulassung die Besonderheit aufweise, dass es geradezu Zweck des Konzeptes des PrTV-G sei, dass weitere Programmaggregatoren später hinzutreten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Der VwGH hat in Fortführung der mit VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148 begonnenen Rechtsprechung zur Parallelbestimmung bei der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ausgesprochen, dass „(...) nachträgliche (nach Ablauf der in § 13 Abs. 2 PrR-G normierten Bewerbungsfrist erfolgte) Änderungen von Zulassungsanträgen im Hinblick auf das im Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren unzulässig und nicht mehr zu berücksichtigen [sind], wenn sie einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren haben (...). Dies ist dann der Fall, wenn der Antragsteller erst durch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgte Änderungen die im § 6 Abs. 1 PrR-G genannten gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Auswahlverfahren erfüllen würde. (...)“ (VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120).

Ein solcher Fall liegt hier unzweifelhaft vor. Nicht nur würde erst durch die (nachträgliche) Vorlage der geforderten Vereinbarungen überhaupt der Zugang zum Auswahlverfahren geschaffen; da die Vereinbarungen nach § 25a Abs. 2 PrTV-G wesentlicher Beurteilungsmaßstab im Auswahlverfahren selbst sind, würden nachträgliche Vereinbarungen (oder die Abänderung bestehender Vereinbarungen) auch einen Einfluss auf die Chancen im Auswahlverfahren selbst haben, was ebenfalls eine wesentliche Antragsänderung im Sinne der zitierten Judikatur indizieren würde.

Das Verfahren nach § 25a PrTV-G weist in dieser Hinsicht auch keine Besonderheiten auf, zumal sich auch in anderen Zulassungsverfahren die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erst später (etwa nach Aufnahme der beantragten Tätigkeit) ergeben kann. Dass das Gesetz von der Konzeption ausginge, dass (etwa nach Zulassungserteilung) jedenfalls weitere Programmaggregatoren hinzukommen sollen oder hinzukommen können sollen, kann die KommAustria nicht erkennen. Allein aus der Möglichkeit dazu (unter Umständen erkennbar aus § 25a Abs. 5 Z 1-3 PrTV-G bzw. den zugehörigen Erläuterungen) lässt sich dies jedenfalls nicht ableiten.

Im Übrigen hat die ORS auch gar keine (neu abgeschlossenen) Vereinbarungen mit Programmaggregatoren vorgelegt oder behauptet, dass solche bestehen würden oder in Verhandlung stünden.

Daher war auch nicht im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen, da bereits ausdrücklich festgehalten wurde, dass bis zum Antragsfristende keine der geforderten Vereinbarungen abgeschlossen wurde, eine nach Ende der Antragsfrist getroffene Vereinbarung nicht beachtlich wäre und schließlich ein Mängelbehebungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dann nicht zu ergehen hat, wenn der Mangel erkennbar nicht mehr verbessert werden kann (VwGH 24.2.2006, 2005/04/0281). Davon wäre der – hier nicht vorliegende – Fall zu unterscheiden, in dem die geforderten Verträge zwar abgeschlossen gewesen wären, der Antrag darauf Bezug genommen hätte, sie aber aus Versehen nicht vorgelegt worden wären.

#### Zusammenfassung

Der Antrag der ORS ist mangelhaft, da der nicht die von § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G geforderten Unterlagen enthalten hat. Da eine Mängelbehebung nach § 13 Abs. 3 AVG nicht in Betracht kam, war der Antrag ohne Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages spruchgemäß zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. Jänner 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter